

Verwaltungsgemeinschaft Happurg

Mitgliedsgemeinden Happurg und Alfeld

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Happurg

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zu folgenden Bauleitplanverfahren:

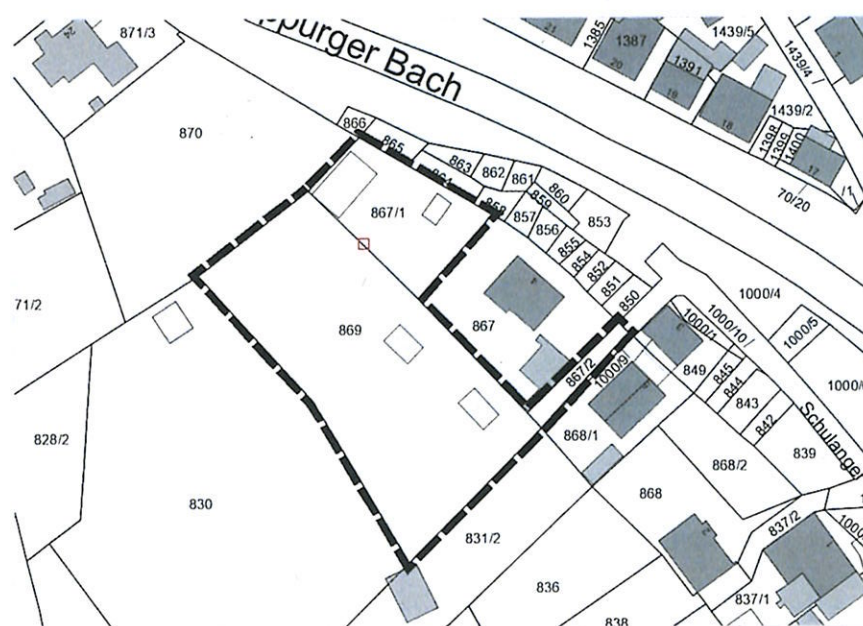
Einbeziehungssatzung „Fl.Nrn. 867/1, 867/2, 869, Gmkg Happurg“
(Am Schulanger)

Aufstellungsbeschluss und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Happurg hat in seiner Sitzung vom 08.07.2026 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Fl.Nrn. 867/1, 867/2, 869, Gmkg Happurg“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der einbezogene Bereich umfasst die Fl.Nrn. 867/1, 867/2, 869, Gmkg Happurg. Er befindet sich nordwestlich von Happurg. Der Einbeziehungsbereich ist direkt an den Hauptort angeschlossen und grenzt im Nordosten und im Süden an bestehende Wohnbebauung an.

Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Ziel der Einbeziehungssatzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung durch Einbeziehung einer an den Innenbereich angrenzenden Außenbereichsfläche.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 08.07.2026 außerdem den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Fl.Nrn. 867/1, 867/2, 869, Gmkg Happurg“ gebilligt und für die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf mit Begründung ist in der Zeit

vom 30.07.2026 bis einschließlich 31.08.2026

über die Homepage der Gemeinde unter

<https://www.happurg.de/rathaus-und-politik/amt-bekanntmachungen/>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/index.html> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können alternativ im Rathaus der Gemeinde Happurg (Hersbrucker Straße 6, 91230 Happurg) während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Fr 8.00 bis 12 Uhr, Do 14.00-18.00) oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch schriftlich in der Verwaltung des Marktes abgegeben werden oder zur Niederschrift während der Dienststunden vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Umweltbezogene Informationen liegen in der Art vor, dass in der Begründung zur Satzung Ausführungen zu umweltschützenden Belangen, zur Eingriffsregelung und zum Artenschutz beinhaltet sind.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

Gemeinde Happurg
Happurg, 22.07.2026

Thomas Schmidt
Zweiter Bürgermeister

